Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3547

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)
zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952
- Nrn. 3168, 3245, 3355 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Finanzsenator Dr. Nolting-Hauff (Bremen)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 206. Sitzung am 24. April 1952 angenommene Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 4. Juli 1952

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger
Vorsitzender

Dr. Nolting-Hauff
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage

Entwurf eines Gesetzes

über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1952 nimmt der Bund zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben 37 vom Hundert der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern im Rechnungsjahr 1952 aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen.

§ 2

(1) Bleibt der Anteil eines Landes an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1952 hinter 105 vom Hundert des diesem Land im Rechnungsjahr 1951 verbliebenen Anteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zurück, so ist der nach § 1 dem Bund zustehende Anteil entsprechend zu kürzen.

(2) Übersteigt das Aufkommen der dem Bund zustehenden Steuern und Zölle im Rechnungsjahr 1952 den Betrag von 15 624 Millionen Deutsche Mark, so ist der nach § 1 dem Bund zustehende Anteil für je 100 Millionen Deutsche Mark Mehreinnahme um je 1 vom Hundert zu kürzen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Bundesrates die für das Verfahren der Kürzung erforderlichen Bestimmungen.

§ 3

Soweit die nach diesem Gesetz vom Bund in Anspruch genommenen Einnahmen den Gesamtbetrag von 4 200 Millionen Deutsche Mark übersteigen, erstattet der Bund den Ländern den Mehrbetrag. Das einzelne Land wird an dem Erstattungsbetrag in dem Verhältnis beteiligt, in dem seine um den Bundesanteil gekürzten Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu den Gesamt-Einnahmen der Länder aus diesen Steuern im Rechnungsjahr 1952 stehen.

§ 4

Die Finanzämter führen die nach § 1 in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Abführung der Einnahmen anderweitig regeln.

§ 5

Die nach diesem Gesetz vom Bund in Anspruch genommenen, auf die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1952 entfallenden und für diese Zeit noch nicht abgeführten Einnahmen sind bis zum 31. August 1952 an die Bundeshauptkasse abzuführen; der Bundesminister der Finanzen kann einem Land auf Antrag Fristverlängerung gewähren.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.